Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U2 Spittelmarkt
147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbis.berlin.de

Geschäftszeichen	II E PH 1
Bearbeitung	Frau Kaddatz
Zimmer	6098
Telefon	030 9026 - 6556
Vermittlung ■ intern	030 ■ 926-6556
Fax	+49 30 9026 6005
eMail	Jutta.Kaddatz @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	8.4.2005

An die
Damen und Herren Dienststellenleiter der regionalen Außenstellen SenBJS
Nachrichtlich:
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Deutsches Rotes Kreuz, LV Berlin, Berliner Rotes Kreuz
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
DaKS
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Schulstiftung der ev. Kirche Berlin
Waldorfschulen Berlin-Brandenburg

Erlaubnisverfahren für die ergänzende Betreuung an Schulen (Betriebserlaubnis)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.08.2005 sollen die rechtlichen Regelungen zur flächendeckenden, bedarfsgerechten ergänzenden Betreuung an Schulen in Kraft treten. Das entsprechende Kindertagesbetreuungsreformgesetz ist in Vorbereitung. Im Zuge der hiermit verbundenen Änderungen bedarf es der Festlegung der Verfahren für Prüfung/Erlaubnis dieser Betreuungsangebote in der offenen Form.

Hierzu hat die aus Vertretern freier Träger und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport bestehende Arbeitsgruppe Verfahrensschritte zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für die ergänzende Betreuung an Schulen beschrieben.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der ergänzenden Betreuung

a) durch schuleigenes Personal in Räumen der öffentlichen Schule
b) durch schuleigenes Personal in Räumen der privaten Schule
c) durch freie Träger in Räumen der öffentlichen Schule
d) durch freie Träger in Räumen der privaten Schule
e) durch freie Träger in eigenen Räumen.

Zu a: Solange die Leitung der öffentlichen Schulen einen direkten Zugriff auf die ergänzende Betreuung hat und diese der Schulleitung weisungsrechtlich untersteht, besteht keine Notwendigkeit für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, da das Kindeswohl durch Schulleitung und Schulaufsicht gesichert werden kann.

Zu b: Die Neufassung des Schulgesetzes sieht eine Betriebserlaubnispflicht vor.

Zu c, d und e: Wird die ergänzende Betreuung durch freie Träger durchgeführt, die grundsätzlich keiner Weisungsbefugnis unterliegen, werden diese eigenverantwortlich tätig und benötigen daher eine Betriebserlaubnis. Dies ist unabhängig davon zu sehen, in welchen Räumen die Betreuung stattfindet.

Bestehende Betriebserlaubnisse gemäß § 45 SGB VIII gelten fort. Wollen diese Träger bzw. Einrichtungen mit Grundschulen kooperieren, so müssen sie der regionalen Außenstelle der Schulaufsicht einen Kooperations- und einen Trägervertrag sowie ein Raumnutzungs- und ein pädagogisches Konzept vorlegen (siehe hierzu die folgenden Absätze). Wollen Kindertagesstätten, die zugleich Krippen- oder Kindergartenkinder betreuen, mit ihrem Hortangebot mit einer Schule kooperieren, kommt dem Raumnutzungs- und pädagogischen Konzept eine besondere Bedeutung zu. In diesen Fällen entscheiden die Schulaufsicht und die Kindertagesstättenaufsicht gemeinsam.

Die künftig nach Schulrecht zu erteilende Betriebserlaubnis erstreckt sich auch auf Qualifikation, Eignung und Umfang des Personals sowie räumliche und gesundheitliche Anforderungen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an Betreuung aus dem Jugendhilferecht, insbesondere auch die Anforderung der derzeit im KitaG vorgesehenen Nutzfläche von 3m² pro Kind, bleiben erhalten und werden den Bedingungen von Schule angepasst. Bei der Ermittlung der Flächenversorgung ist zu berücksichtigen, dass der Schule, im Gegensatz zu einer Jugendhilfeeinrichtung, zusätzliche Räume zur Verfügung stehen, die neben den Gruppenbetreuungsräumen für die Betreuung nutzbar sind. So soll für die ergänzende Betreuung an Schulen zwischen dem freien Träger und der Schule ein Raumnutzungskonzept vereinbart werden, welches nicht nur die Gruppenbetreuungsräume einbezieht, sondern anteilmäßig weitere zur Verfügung stehende Funktionsräume, wie Sporthallen, Kunst- und Werkräume oder Religionsräume. Dieses Raumnutzungskonzept wird künftig der Schulaufsicht zur Genehmigung vorgelegt, die hierüber unter dem Aspekt des Kindeswohls eine Entscheidung trifft.

Um eine Übereinstimmung der Zusammenarbeit zwischen dem freien Träger und der Schule mit dem Leitbild der Ganztagsgrundschule zu sichern, soll künftig ein gemeinsam erarbeitetes pädagogisches Konzept Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebsgenehmigung sein.

Das Verfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis wird in zwei Abschnitte gegliedert, die zum einen die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes und zum anderen den Zeitraum nach dem Inkrafttreten beschreiben.

Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes

- Die Betriebserlaubnis wird bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport durch die Abt. III (Kindertagesstättenaufsicht) in Zusammenarbeit mit der Abt. II E (Koordination der regionalen Außenstellen) erteilt.
- Die Anforderung von 3m² pädagogischer Nutzfläche je Kind ist als Regelstandard zu beachten.

- Die Kooperationspartner (öff. Schule – freier Träger, fr. Schule, fr. Schule – freier Träger) legen ein gemeinsam entwickeltes Raumnutzungskonzept vor, in dem dargelegt wird, welche Räume dem freien Träger zur alleinigen Nutzung überlassen werden und welche Räume gemeinsam genutzt werden (s. Muster des Kooperationsvertrages, § 3 Abs. 6 als Anhang zur SchulRV). Die mitgenutzten schulischen Räume werden bei der Ermittlung der pädagogischen Nutzfläche angemessen berücksichtigt.
- Die in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzzahl bezeichnet die höchstmögliche Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder.
- Lernen und Betreuen sollen in ein Gesamtkonzept der Arbeit an der Grundschule einfließen. Durch die Kooperationspartner ist künftig ein gemeinsames pädagogisches Konzept vorzulegen, mit dem die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung belegt werden können.
- Weitere Behörden sind wie bisher zu beteiligen (z.B. Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, Gesundheitsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht)
- In Zweifelsfällen kann die Betriebserlaubnis auf z.B. 1 Jahr befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden.

Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes

- freie Träger (Kooperationsträger) und private Schulen bedürfen einer Betriebserlaubnis auf Grundlage des Schulgesetzes; die Anforderungen werden durch Rechtsverordnung festgelegt. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gelten die bisherigen Regelungen des Übergangszeitraumes grundsätzlich fort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pieper